

Schulen, 2. durch die Einziehung der bei Besitzwechseln üblichen, auch von katholischen Käufern zu zahlenden Abgaben zu den evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulkassen und 3. durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Mai 1887 zulässige Heranziehung juristischer Personen zu Kirchen- und Schulsteuern vom Einkommen aus dem Gewerbebetriebe nur für evangelisch-lutherische Zwecke.

Die Petenten haben, wie sie selbst anführen, ganz dieselben Beschwerden und ganz dieselben darauf sich gründenden Wünsche schon dem letzten Landtage vorgetragen.

Das Ministerium hat sich während des letzten Landtages in der Deputation und im Plenum sehr eingehend zu diesen verschiedenen Wünschen geäußert. Das Ministerium hat in diesem Landtage anderweit Ihrer Deputation gegenüber eine sehr ausführliche Erklärung abgegeben. Sie finden sie abgedruckt auf Seite 8 ff. des Ihnen vorliegenden Deputationsberichtes, und der Herr Referent hat einen lichtvollen und ausführlichen Bericht über die ganze Sache erstattet.

Nachdem in dieser Angelegenheit schon so viel gesprochen und geschrieben worden ist, weiß ich dem hohen Hause kaum etwas Neues noch zu sagen. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, vor allen Dingen zu betonen, daß unsere Parochiallastengesetzgebung den Grundsatz der Parität nicht verletzt; denn das gesetzliche Recht, das gesamte in dem Kirchen- und Schulbezirke befindliche Grundeigentum zu den Kirchen- und Schulanlagen der Majoritätsgemeinden heranzuziehen, dieses Recht ist allen Mehrheitsgemeinden im ganzen Lande eingeräumt, ohne daß dabei irgendwelche Unterscheidung bezüglich der Konfession gemacht wird. Wenn, wie zuzugeben ist und wie auch der hochwürdige Herr Bischof angedeutet hat, die evangelisch-lutherische Kirche aus dieser gesetzlichen Vorschrift größeren Gewinn zieht als die römisch-katholische Kirche, so erklärt sich dies lediglich aus tatsächlichen, zufälligen, nicht aber aus rechtlichen Gründen. Es kommt dazu die ganze historische Entwicklung, die das Kirchen- und Schulwesen bei uns in Sachsen genommen hat. Der Herr Referent hat schon darauf hingewiesen, daß bis zum Jahre 1807, bis zur Rezeption der römisch-katholischen Kirche in den Erblanden, den evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulgemeinden das ausschließliche Recht dinglicher Besteuerung eingeräumt war, und in dem Mandat vom 16. Februar 1807, welches die Rezeption der katholischen Kirche verfügte, ist den Evangelischen ausdrücklich zugesichert worden, daß sie bei all ihren Rechten, insbesondere auch bei ihren Einkünften und Nutzungen belassen werden sollen.

Ich möchte weiter den Ausführungen in der Petition gegenüber hervorheben, daß die sächsische Regierung zu keiner Zeit und in keinem Gesetze die rechtliche Verpflichtung übernommen hat, die Hälfte der römisch-katholischen Kirchen- und Schulanlagen auf die Staatskasse zu übernehmen. Wenn sie es eine Zeitlang getan hat, so war dies lediglich ein Akt widerruflicher Liberalität, für den infolge der veränderten tatsächlichen Verhältnisse die innere Berechtigung verloren gegangen ist. Der Herr Bischof hat ja selbst darauf hingewiesen, daß sich die Zahl der Katholiken in unserem Lande in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gesteigert hat. Aber, meine Herren, die Zahl der römisch-katholischen Grundbesitzer ist in dieser Zeit nicht annähernd in demselben Maße gestiegen. Es würde also ganz gewiß nicht zutreffend sein, wollte man jetzt behaupten, daß im großen und ganzen die von den römisch-katholischen Grundbesitzern zu zahlenden Kirchen- und Schulanlagen die Hälfte des Gesamtbetrages der römisch-katholischen Kirchen- und Schulanlagen ausmachen.

Bezüglich der Besitzveränderungsabgaben habe ich mich lediglich auf das zurückzubeziehen, was ich in diesem hohen Hause bereits früher ausgeführt habe. Es hat mich aber sehr gefreut, aus den Ausführungen des hochverehrten Herrn Bischofs entnehmen zu dürfen, daß in dieser Beziehung mehrfach Vereinbarungen getroffen worden sind, durch welche die nicht ganz zu bestreitende Härte des Gesetzes gemildert wird. Im übrigen aber haben es sich die Petenten doch selber zuzuschreiben, wenn sie den ihnen vom Ministerium anheimgegebenen Weg nicht beschritten haben, auf dem eventuell am aller-schnellsten und einfachsten zu der von ihnen gewünschten Remedur zu gelangen gewesen wäre.

Die ziffernmäßigen Darlegungen in der zweiten Petition sind schon um deswillen nicht zutreffend, weil sie auf einer irrigen Auslegung der Verordnung vom 12. Oktober 1841 beruhen. Ich halte es aber doch für angezeigt, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß dann, wenn man den Staatsaufwand für die Kirchen im laufenden Etat auf die einzelnen Köpfe verteilt, bei den Evangelisch-Lutherischen auf den Kopf 65,8 Pf., bei den Katholiken auf den Kopf 70,1 Pf. entfallen, und ich halte es für angezeigt, weiter daran zu erinnern, daß dann, wenn man die Staatszuschüsse zu den Schulen — abzüglich der gesetzlichen Beihilfen —, die im Jahre 1903 auf die Staatskasse übernommen worden sind, auf die Schüler verteilt, auf den einzelnen evangelisch-lutherischen Schüler 68,86 Pf. und auf den einzelnen katholischen Schüler 101 Pf. entfallen. Dabei darf man doch noch daran erinnern, daß beinahe die Hälfte der römisch-